

## Friedhofssatzung der Stadt Schorndorf

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhof- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in der Fassung vom 21.07.1970 (GBl. 1970, S. 395, ber. S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 2005, S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.06.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begrifflichkeiten
- § 4 Schließung und Entwidmung
- § 4 a Alter Friedhof – geschlossene Grabstätten

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungserbringer

#### III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Säрге, Urnen und Überurnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Besondere Vorschriften für Baumgräber
- § 17 Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder im „Garten der Erinnerung“
- § 18 Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für togeborene Kinder
- § 19 Besondere Vorschriften für Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 20 Besondere Vorschriften für Urnenstelen
- § 21 Besondere Vorschriften für die Urnengemeinschaftsgrabstätte „Himmelsgarten“
- § 22 Besondere Vorschriften für die Rasengräber
- § 23 Sondergräber

#### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 25 Wahlmöglichkeiten

#### VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 26 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Kenntnissgabeverfahren
- § 29 Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen
- § 30 Standsicherheit
- § 31 Unterhaltung
- § 32 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

#### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 33 Allgemeines
- § 34 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 35 Vernachlässigung der Grabstätte

#### VIII. Leichenzellen und Trauerfeiern

- § 36 Benutzung der Leichenzellen
- § 37 Trauerfeiern
- § 38 Ordnungswidrigkeiten

#### IX. Bestattungsgebühren

- § 39 Erhebungsgrundsatz
- § 40 Gebührenpflichtige
- § 41 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 42 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

**X. Schlussvorschriften**

§ 43 Anordnung im Einzelfall

§ 44 Haftung

§ 45 Inkrafttreten

**Anlage 1** zu § 14 und § 15 Abmessungen von Grabstätten

**Anlage 2** zu § 25 Wahlmöglichkeiten

**Anlage 3** zu §§ 16 bis 22, 27 bis 28 und 34

**Anlage 4** zu § 4a Alter Friedhof

**Anlage 5** Gebührenverzeichnis

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schorndorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfen und Friedhofsteile:

1. Neuer Friedhof,  
Hungerbühlstraße 32-34
2. Alter Friedhof,  
Friedhofstraße
3. Buhlbronn,  
Steinbühlstraße
4. Haubersbronn,  
Bei den Linden/Kirchhofstraße
5. Miedelsbach,  
Rudersberger Straße
6. Oberberken,  
Thujastraße/Triebweg
7. Unterberken,  
Hagenwiesenweg
8. Schlichten,  
Kaiserstraße
9. Schornbach,  
Weißbacher Straße 42
10. Weiler,  
Schützenstraße

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schorndorf und sind in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schorndorf waren. Außerdem werden bestattet:
  - a. Personen, die wegen Umzug in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim ihren Wohnsitz in Schorndorf aufgegeben haben.
  - b. Personen, die ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab besitzen.
  - c. Anlässlich eines Todesfalls eines Verwandten in gerader Linie oder 1. Grades in der Seitenlinie eine(s/r) Schorndorfer Bürgers/in. Es ist ein Wahlgrab zu erwerben.
  - d. Personen, die mit einem Schorndorfer Bürger/Bürgerin in gerader Linie oder 1. Grades in der Seitenlinie verwandt sind und im Voraus ein Wahlgrab erworben haben.

Die Bestattung anderer Personen oder die Bestattung in einem Reihengrab kann mit Genehmigung durch die Stadt erfolgen.

- (2) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.

### § 3 Begrifflichkeiten

1. Bestattung  
Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Aschenurnen genutzt.
2. Beisetzung  
Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bezeichnet.
3. Grabstelle/Grabstätte  
Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.
4. Nutzungsberechtigte Person  
Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.
5. Nutzungszeit  
Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.
6. Ruhezeit  
Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.
7. Wahlgrab  
Eine Wahlgrabstätte unterscheidet sich durch Größe, bevorzugte Lage und eine längere Nutzbarkeit von Reihengrabstätten und bietet die Möglichkeit zur Errichtung größerer Grabdenkmäler.
8. Totgeborene Kinder sind solche, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats tot geboren worden sind oder Föten.

### § 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

- (2) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen.
- (3) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die nutzungsberechtigte Person möglich.
- (5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

#### **§ 4 a Alter Friedhof – geschlossene Grabstätten**

- (1) Die in **Anlage 4** aufgeführten Grabstätten sind geschlossen. Bestattungen in diesen sind nicht zulässig.
- (2) Die nicht geschlossenen Grabstätten sind Reihengräber. In ihnen dürfen nur Aschen beigesetzt werden.
- (3) In den nicht geschlossenen Grabstätten können Verwandte in gerader Linie und deren Ehe- bzw. Lebenspartner/in beigesetzt werden. Schriftlich erteilte Zusagen für Bestattungen in vorhandenen und gepflegten Familiengräbern bleiben erhalten.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend und die Regelungen in § 23 Abs. 9.

## **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

#### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
  2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  3. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen,
  5. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
  6. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern oder Abfall von außen auf den Friedhof zu verbringen,
  7. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  8. sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
  9. auf Rasenflächen zu lagern,
  10. abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
  11. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde.
  12. sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Friedhöfen aufzuhalten,
- (3) Die Stadt kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, bei der Stadt zu beantragen ist.

#### **§ 7 Dienstleistungserbringer**

- (1) Jeder Dienstleistungserbringer hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen, von der eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, diese Tätigkeit und ihren Umfang in Textform anzuzeigen. Gefahrgeneigte Berufe sind außerdem zur Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichwertigen oder vergleichbaren Sicherheit verpflichtet. Die Dienstleistungserbringer haben für ihre Beschäftigten bei der Stadt Ausweise zu beantragen, es sei denn, ihnen wurde bereits von einer anderen Stadt ein Ausweis ausgestellt. Die Anzeige und die Beschäftigtenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Für das Befahren des Friedhofes ist eine Befahrerlaubnis bei der Stadt einzuholen.
- (3) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 4 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Dienstleistungserbringer, die trotz vorheriger Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen, kann die Stadt die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Die Dienstleistungserbringer dürfen keinerlei Abfall und Erdaushub ablagern.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 8 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist bei der Stadt unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles zu beantragen. Der Beantragung sind durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Persönliche Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### § 9 Säрге, Urnen und Überurnen

- (1) Erdbestattungen sind in Holzsärgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.
- (2) Bei jeder Bestattung müssen die Särge, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie nicht die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nachteilig verändern.
- (3) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung des Bestattungsfalles in Textform bei der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Urne darf einen Durchmesser von 0,23 m nicht überschreiten und höchstens 0,40 m hoch sein. Die Überurne darf einen Durchmesser von 0,23 m nicht überschreiten und höchstens 0,40 m hoch sein. Werden größere Urnen verwendet, ist dies bei der Anmeldung des Bestattungsfalles in Textform bei der Stadt anzuzeigen.

#### § 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Grabstelle wird von der Stadt für die Bestattung vorbereitet und wieder geschlossen.
- (2) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist - soweit erforderlich - durch die nutzungsberechtigte Person rechtzeitig, d. h. mindestens drei Werktage vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs, Grabmalen o. ä. zu räumen.
- (3) Sofern beim Ausheben der Grabstelle Grabmale o.ä. durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die nutzungsberechtigte Person der Stadt zu erstatten.

#### § 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Beisetzungen in der Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder (§ 18) beträgt 10 Jahre
- (4) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### § 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebiets ist in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses zulässig. Die Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb des Stadtgebiets ist nicht zulässig. Aus Gemeinschaftsanlagen erfolgen grundsätzlich keine Umbettungen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Leichen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Stadt ausgegraben und in Grabstätten aller Art bestattet werden.
- (4) Die Umbettung erfolgt auf Antrag in Textform durch die nutzungsberechtigte Person.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Das Wiederausgraben von Verstorbenen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

#### IV. Grabstätten

##### § 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  1. Reihengrabstätten
  2. Wahlgrabstätten.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Stadt auf Antrag verliehen. Nutzungsberechtigte Person kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechts für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die im Gebührenverzeichnis (**Anlage 5**) festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

##### § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Nutzungsberechtigte Person ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Es werden Reihengrabstätten für Leichen, Aschenbestattungen und Gemeinschaftsanlagen unterschieden (**Anlage 1**).
- (3) Reihengräber können auch Gemeinschaftsgräber sein, die ohne namentliche Nennung versehen werden. Deren Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Stadt. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird der nutzungsberechtigten Person drei Monate vorher schriftlich bekannt gegeben oder durch Hinweise auf der betreffenden Grabstelle bekannt gemacht.

##### § 15 Wahlgrabstätten

- (1) Es werden Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen unterschieden (**Anlage 1**). Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre. Ausgenommen hiervon ist das Nutzungsrecht an Urnengemeinschaftsgräbern in der Anlage nach § 17 als Wahlgrab. Es beträgt 20 Jahre. Das Nutzungsrecht ist verlängerbar. Weitere Verlängerungen sind nur um mindestens fünf Jahre möglich. Ihre Lage wird im Benehmen mit der nutzungsberechtigten Person bestimmt. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben werden.
- (2) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Einfach - und Tiefgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen. In einer einfachbreiten Erdwahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer doppelbreiten Erdwahlgrabstelle können zwei Erdbestattungen und bis zu zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Urnenerdwahlgrabstelle können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
  1. auf die überlebende Ehefrau oder den überlebenden Ehemann oder die/den eingetragene/r Ehepartnerin/Ehepartner oder die/den eingetragene/n Lebenspartnerin/Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  3. auf die Stiefkinder,
  4. auf die Enkelinnen und Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  5. auf die Eltern,
  6. auf die Geschwister,
  7. auf die Stiefgeschwister,
  8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die oder der Älteste nutzungsberechtigte Person.
- (5) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabsausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird die nutzungsberechtigte Person drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstelle.

### § 16 Besondere Vorschriften für Baumgräber

- (1) Baumgräber sind Urnengrabstätten. Die naturbelassene und waldartige Umgebung soll erhalten bleiben.
- (2) Baumgräber werden als Wahl- und als Reihengrab angelegt. In einer Baumwahlgrabstelle können bis zu zwei Urnenbeisetzungen erfolgen.  
Die Urnenbeisetzung findet in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum statt.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person hat eine einheitliche Kennzeichnung mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person anzubringen. Näheres hierzu ist **Anlage 3** zu entnehmen.
- (4) Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist möglich, direkt beim Grabmal eine kleine Menge Blumenzwiebeln einzupflanzen. Außerdem können wenige Schnittblumen abgelegt werden. Alle angebrachten oder abgelegten Pflanzen werden beim Pflegevorgang durch die Stadt entfernt. Für alle übrigen Gegenstände und Schmuck gilt Satz 1 dieses Absatzes.
- (5) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 15 entsprechend für Wahlgrabstätten.

### § 17 Besondere Vorschriften für gärtnerbetreute Grabfelder im „Garten der Erinnerung“

- (1) Eine Grabstätte innerhalb des gärtnerbetreuten Grabfeldes ist eine von der Genossenschaft der Württembergischen Friedhofsgärtnern eG beauftragten Friedhofsgärtnereien angelegte und gepflegte Grabstätte. Eine solche Anlage wird für Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten (**Anlage 3**).
- (2) Die Grabstätte ist mit einem Grabmal ausgestattet, auf dem die Namen der Personen, deren Aschen beigesetzt werden, angebracht werden.
- (3) Wird die Urnenbeisetzung bei der Stadt beantragt, sind die entsprechenden Verträge, die zwischen der nutzungsberechtigten Person und der jeweiligen Dienstleistungserbringerin bzw. dem jeweiligen Dienstleistungserbringer im Sinne des § 7 vorzulegen.
- (4) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen in einem gärtnerbetreuten Grabfeld können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte innerhalb eines gärtnerbetreuten Grabfeldes kann eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden. Die Grabstätten sind als Erdgräber und als Grabstätten in Urnenstelen angelegt.
- (5) Grabschmuck (Pflanzschalen, Vasen, Grablichter) darf nur auf den gesondert ausgewiesenen Flächen des Urnengemeinschaftsgrabes bzw. des Urnengemeinschaftsfeldes abgelegt werden.
- (6) Auf dem Urnengemeinschaftsgrab-/feld und den Urnengräbern mit Kissenstein dürfen außer dem Grabmal, das bereits bei der Anlegung des Gemeinschaftsgrabes aufgestellt wird, keine weiteren Grabmale errichtet werden.
- (7) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 15 entsprechend für Wahlgrabstätten.

### § 18 Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder

- (1) Auf dem Neuen Friedhof wird eine Gemeinschaftsgrabstätte für totgeborene Kinder im Sinne von § 3 Nr. 8 für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt angelegt und in deren Verantwortung unterhalten.
- (3) Die Reihengrabstätte wird mit einer von der Stadt beschafften Einfassung aus einzelnen Pflastersteinen ausgestattet. Hierauf kann durch den Nutzungsberechtigten der Name des verstorbenen Kindes angebracht werden. Die Gestaltung entspricht den festgelegten Anforderungen (**Anlage 3**).
- (4) Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet. Es ist möglich, direkt beim Grabmal wenige Schnittblumen oder kleinere Gegenstände abzulegen. Alle abgelegten Schnittblumen und Gegenstände werden ggf. beim Pflegevorgang durch die Stadt entfernt.
- (5) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

### § 19 Besondere Vorschriften für Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Auf dem Neuen Friedhof werden Urnengemeinschaftsgrabstätten für anonyme Beisetzungen als Reihengrabstätten vorgehalten. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (3) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt angelegt und in deren Verantwortung unterhalten.
- (4) Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet. Es ist möglich, am für das Grabfeld gemeinsam aufgestellten Grabstein einige wenige Schnittblumen abzulegen. Alle abgelegten Pflanzen werden beim Pflegevorgang durch die Stadt entfernt (**Anlage 3**).
- (5) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

### § 20 Besondere Vorschriften für Urnenstelen

- (1) Es werden Urnenstelen als Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Kammern der Stelen werden mit einer von der Stadt beschafften Verschlussplatte verschlossen. Die Gestaltung entspricht den festgelegten Anforderungen (**Anlage 3**).
- (2) In einer Wahlgrabstätte in der Urnenstele können bis zu zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
- (3) Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist möglich, auf den Vorsprüngen zwischen den Kammern wenige Schnittblumen abzulegen. Für alle übrigen Gegenstände und Schmuck gilt Satz 1 dieses Absatzes.
- (4) Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.

### § 21 Besondere Vorschriften für die Urnengemeinschaftsgrabstätte „Himmelsgarten“

- (1) Auf dem Neuen Friedhof wird eine Urnengemeinschaftsgrabstätte für Beisetzungen als Reihen- und Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt angelegt und in deren Verantwortung unterhalten.
- (3) In einer Wahlgrabstätte können bis zu zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Reihengrabstätte kann eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.
- (4) Die Reihengrabstätten werden mit von der Stadt beschafften Grabmalen ausgestattet. Hierauf sind durch den Nutzungsberechtigten der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person anzubringen. Die Gestaltung entspricht den festgelegten Anforderungen (**Anlage 3**).
- (5) Die Wahlgrabstätten sind durch die nutzungsberechtigte Person mit einem Grabmal auszustatten. Hierauf sind der Name sowie die Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person anzubringen. Die Gestaltung entspricht den festgelegten Anforderungen (**Anlage 3**).
- (6) Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet. Es ist möglich, am für das Reihengrabfeld gemeinsam aufgestellten Grabmal bzw. bei Wahlgräbern direkt am Grabmal einige wenige Schnittblumen abzulegen. Alle abgelegten Pflanzen werden beim Pflegevorgang durch die Stadt entfernt. Für alle übrigen Gegenstände und Schmuck gilt Satz 1 dieses Absatzes.
- (7) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 15 entsprechend für Wahlgrabstätten.

### § 22 Besondere Vorschriften für die Rasengräber

- (1) Es werden Rasengräber für Beisetzungen von Leichen und Aschen als Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Auf dem Friedhof in Miedelsbach werden Rasengräber für Beisetzungen von Leichen als Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (2) In einer Wahlgrabstätte können bis zu zwei Erdbestattungen und bis zu zwei Urnenbeisetzungen durchgeführt werden.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person hat eine einheitliche Kennzeichnung mit dem Namen sowie den Geburts- und Sterbedaten der verstorbenen Person anzubringen. Näheres hierzu ist **Anlage 3** zu entnehmen.
- (4) Jegliche Formen der Grabpflege sind untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu verändern. Es ist möglich, direkt beim Grabmal eine kleine Menge Blumenzwiebeln einzupflanzen. Außerdem können einige wenige Schnittblumen und bei Erdgräbern auch kleinere Gegenstände abgelegt werden. Alle angebrachten oder abgelegten Pflanzen und Gegenstände werden beim Pflegevorgang durch die Stadt entfernt.
- (5) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 15 entsprechend für Wahlgrabstätten.

### § 23 Sondergräber

- (1) Das Anrecht auf die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte auf dem Neuen Friedhof erfolgt durch die Stadt im Zusammenhang mit der Verleihung der Ehrenbürgerwürde.
- (2) Ehrengräber werden als Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen unterschieden und können unter allen Grabarten ausgewählt werden, sofern keine Beisetzung in einem bereits vorhandenen Familiengrab erfolgt, entsprechend dem Wunsch des Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen.
- (3) Für Ehrengräber werden keine Grabnutzungsgebühren über die gesamte Nutzungsdauer für eine Grabstätte für bis zu zwei Grabstellen erhoben. Die ständige Pflege wird von den Angehörigen übernommen. Sind keine Angehörigen mehr vorhanden, wird die ständige Pflege von der Stadt übernommen.
- (4) Das Anrecht nach Abs. 1 schließt auch die Ehepartner/eingetragenen Ehe- und Lebenspartner der Ehrenbürger ein.
- (5) Die Dauer des Ruherechts oder des Nutzungsrechts wird in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für dauernd festgesetzt.

- (6) Die Einrichtung oder Erhaltung von Grabstätten für bedeutende Persönlichkeiten bedürfen des Beschlusses des Gemeinderats. Dabei kann die Dauer des Ruherechts oder des Nutzungsrechts in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.
- (7) Die ständige Pflege wird von den Angehörigen übernommen. Sind keine Angehörigen mehr vorhanden, wird die ständige Pflege von der Stadt übernommen.
- (8) Historisch und künstlerisch wertvolle Grabdenkmäler und Brunnen, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Jegliche Änderungen oder das Entfernen derartiger denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Grabmäler u. ä. bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde und der Stadt.
- (9) Patenschaftsgräber auf dem Alten Friedhof sind Grabstätten, die erhaltenswert oder denkmalgeschützt sind. An der Grabstätte besteht zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Paten kein Nutzungsrecht oder das Nutzungsrecht ist abgelaufen. Ein Pate kann nur eine natürliche Person sein. Der Pate übernimmt die Unterhaltung des Denkmals und der Grabstätte. Damit wird ihm/ihr ein Nutzungsrecht an der Grabstätte eingeräumt. Weiteres regelt eine Vereinbarung zwischen dem Paten und der Stadt.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 34 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so anzulegen und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

### § 25 Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die Stadt legt fest, in welchen Grabfeldern allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften gelten (**Anlage 2**).
- (2) Es besteht die Möglichkeit für die Nutzungsberechtigte Person, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird die Wahlmöglichkeit nicht wahrgenommen, entscheidet die Stadt.

## VI. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 26 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen in Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen entsprechen.
- (2) Die Höhe und Form der Gräber sind dem Gesamtcharakter ihrer Umgebung anzupassen. Die Gräber dürfen nur mit solchen Pflanzen angelegt werden, die das Gesamtbild des Friedhofs, andere Gräber und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Bestattungen dürfen Pflanzen maximal die Höhe von 1,50 m erreichen.
- (3) Alle Grabmale sind nach dem Verhältnis von Stärke und Größe (Höhe/ Breite) so zu bemessen, dass sie nachprüfbar standsicher sind.
- (4) Aufgrund technischen Erfordernisses bzw. aus Gründen der Verkehrssicherheit dürfen Grabmale eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Ein Grabmal darf auf keinen Fall über die Grabkante hinaus gebaut werden.
- (5) Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten, dürfen Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen bei Grabstellen für Erdbestattungen zusammen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein.
- (6) Bei Grabstätten für Leichen können Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzen - errichtet werden soweit die Stadt die Grabzwischenwege in einzelnen Grabfeldern nicht mit Trittplatten belegt hat oder belegen will. Die Einfassungen dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als bis 0,10 m überragen.
- (7) Bei Grabstätten für Aschen können Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzen - errichtet werden, auch soweit die Stadt die Grabzwischenwege in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will. Die Einfassungen dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als bis 0,10 m überragen.

### § 27 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den festgelegten Anforderungen (**Anlage 3**) entsprechen.
- (2) Für Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.
- (3) Um einen ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der städtischen Friedhöfe zu gewährleisten, dürfen Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen bei Grabstellen für Erdbestattungen zusammen nicht mehr als 50 % der Grabfläche einnehmen; mindestens 50 % der Grabfläche müssen bepflanzt sein.

- (4) Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabauflage nicht zulässig.
- (5) Bei Grabstätten für Leichen dürfen Grabeinfassungen jeder Art - auch als Pflanzen - nicht errichtet werden soweit die Stadt die Grabzwischenwege in einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will. Die Einfassungen dürfen das Erdreich - gemessen von den Grabzwischenwegen - nicht mehr als bis 0,10 m überragen.
- (6) Die Höhe und Form der Gräber sind dem Gesamtcharakter ihrer Umgebung anzupassen. Die Gräber dürfen nur mit solchen Pflanzen angelegt werden, die das Gesamtbild des Friedhofs, andere Gräber und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Zur Sicherstellung einer betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Bestattungen dürfen Pflanzen maximal die Höhe von 1,50 m erreichen.
- (7) Auf dem Alten Friedhof gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften mit Ausnahme von Abs. 6 Satz 3.

#### § 28 Kenntnisgabeverfahren

- (1) Für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen wird ein Kenntnisgabeverfahren durchgeführt. Dies gilt auch für provisorische Grabmale bis zur Dauer von zwei Jahren (**Anlage 3**).
- (2) Der Stadt sind die zur Aufstellung beabsichtigten Grabmale bzw. die zur Anbringung beabsichtigten Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen in Textform zur Kenntnis zu bringen. Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen haben den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zu entsprechen. Sie dürfen nur von den ausgewiesenen Gewerbetreibenden (§ 7) aufgestellt werden.
- (3) Zur Kenntnisgabe, außer bei den provisorischen Grabmalen, sind einzureichen:
  1. ein Entwurf mit Grundriss, Seitenansicht und Bemaßung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie der Ausführungszeichnungen,
  2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeigneten Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Die Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist nur unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung möglich.
- (4) Die Grabmale, auch die provisorischen Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen dürfen frühestens 20 Arbeitstage nach Eingang der Unterlagen zur Kenntnisgabe bei der Stadt aufgestellt bzw. angebracht werden. Der Eingang der Unterlagen wird von der Stadt innerhalb von 15 Arbeitstagen in Textform bestätigt. Eine schriftliche Bestätigung erfolgt nicht.
- (5) Der Aufstellung der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen steht nur eine Mitteilung der Stadt entgegen, dass die eingereichten Unterlagen unvollständig seien oder die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen nicht den vorgenannten Bestimmungen entsprächen. Diese Mitteilung hat die Stadt dem Antragsteller/ der Antragstellerin innerhalb von 15 Arbeitstagen in Textform zu erteilen.
- (6) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (7) Die Bestätigung nach Absatz 4 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen eines Jahres nach dem Kenntnisgabeverfahren errichtet worden ist.

#### § 29 Anlieferung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind so zu liefern und zu errichten, dass sie von der Stadt überprüft werden können. Für provisorische Grabmale ist eine Überprüfung nicht erforderlich.

#### § 30 Standsicherheit

Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

#### § 31 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der nutzungsberechtigten Person dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Sind die Standsicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

### § 32 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt und - sofern Kulturdenkmale betroffen sind - der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt werden. Die Genehmigung erlischt nach drei Monaten.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind Grabmal, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung der Stadt von der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, ist die Stadt berechtigt, die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.
- (3) Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 33 Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist im Rahmen der Vorschriften des § 24 von der nutzungsberechtigten Person herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit lebenden Pflanzen bepflanzt werden und andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet sein.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung der Stadt abzuräumen. Erfolgt dies nicht, kann dies durch die Stadt im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) auf Kosten der Nutzungsberechtigten erfolgen.
- (5) Es dürfen nur natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet werden.
- (6) Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

### § 34 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung zusätzlichen Anforderungen entsprechen (**Anlage 3**).

### § 35 Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, wird das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte von der Stadt auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt.
- (2) Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

## VIII. Leichenzellen und Trauerfeiern

### § 36 Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der verstorbenen Person und der totgeborenen Kinder bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen, eines Vertreters/einer Vertreterin der Stadt, des Bestatters oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die verstorbene Person während der Zeiten sehen, die mit den in Abs. 1 Genannten zu vor vereinbart wurden. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### § 37 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in einer Trauerhalle oder in einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Der Ort, die Zeit und die Dauer der Trauerfeier sowie die Benutzung besonderer Anlagen und Einrichtungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, Nutzung städtischer Musikinstrumente sind vorher mit der Stadt abzustimmen. § 8 Abs. 2 ist zu beachten.
- (2) Die offene Aufbahrung der verstorbenen Person in der Trauerhalle ist möglich. Sie kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes des Leichnams bestehen.

**§ 38 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes und § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 sich außerhalb der gültigen Öffnungszeiten auf einem Friedhof aufhält;
2. entgegen § 5 Absatz 2 trotz vorübergehender Untersagung den Friedhof oder einzelne Friedhofsteile betritt;
3. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 1 Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt (Fahrzeuge mit Sondergenehmigung sowie die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, ausgenommen);
4. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2 Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet;
5. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
6. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 4 Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
7. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung der Bestattung;
8. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 6 Erdaushub und Friedhofsabfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert oder Abfall von außen auf den Friedhof verbringt;
9. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 7 den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
10. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 8 sich mit und ohne Spielgerät auf Bestattungsflächen sportlich betätigt;
11. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 9 auf Rasenflächen lagert;
12. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 10 abgesehen von Bestattungen Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt;
13. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 11 Tiere, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde, mitbringt;
14. entgegen § 6 Absatz 4 Totengedenkfeiern und andere, nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung der Stadt durchführt;
15. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer vor der Aufnahme einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder seiner Einrichtungen ihre bzw. seine Tätigkeiten nicht anzeigt;
16. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 3 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer für die Beschäftigten keinen Ausweis beantragt;
17. entgegen § 7 Absatz 2 für das Befahren des Friedhofs keine Befahrerlaubnis einholt;
18. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien auf dem Friedhof nicht nur vorübergehend und nicht nur an Stellen lagert, an denen sie niemanden behindern;
19. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 nach Beendigung der Arbeiten oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- und Lagerplätze nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlässt;
20. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 3 als Dienstleistungserbringerin bzw. Dienstleistungserbringer Abfall und Erdaushub abgelagert;
21. entgegen § 30 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht fachgerecht fundamementiert und befestigt, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;
22. entgegen § 31 Absatz 1 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht dauernd in verkehrssicherem Zustand hält;
23. entgegen § 32 Absatz 1 Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen vor Ablauf des Nutzungsrechtes ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt - und sofern Kulturdenkmale betroffen sind- der Denkmalbehörde von der Grabstätte entfernt,
24. entgegen § 32 Absatz 2 die nutzungsberechtigte Person die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung der Stadt entfernt,
25. entgegen § 33 Absatz 1 Grabstätten nicht im Sinne des § 24 herrichtet und bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand hält;
26. entgegen § 33 Absatz 2 die Grabstätten nicht mit lebenden Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen;
27. entgegen § 33 Absatz 3 Grabstätten nicht binnen sechs Monaten nach der Bestattung herrichtet;
28. entgegen § 33 Absatz 5 nicht natürliche Produkte in der Trauerfloristik verwendet;
29. entgegen § 33 Absatz 6 Pflanzenschutzmittel verwendet;
30. entgegen § 35 Satz 1 Grabstätten vernachlässigt.

**IX. Bestattungsgebühren****§ 39 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt Schorndorf verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie ihrer Anlagen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.  
Im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Auf Antrag erstellt die Stadt einen Kostenvoranschlag.

**§ 40 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist
  - 1.1 die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  - 1.2 eine besondere Leistung der Stadt beantragt hat oder durch diese unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 41 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausgrabungen und Umbettungen, können Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen verlangt werden.

#### **§ 42 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### **X. Schlussvorschriften**

#### **§ 43 Anordnung im Einzelfall**

Die Stadt kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

#### **§ 44 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### **§ 45 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 04.03.1982 als Satzung beschlossene Friedhofsordnung der Stadt Schorndorf, zuletzt geändert am 15.12.2016, und die am 22.04.1982 als Satzung beschlossene Bestattungsgebührenordnung der Stadt Schorndorf, zuletzt geändert am 15.12.2016, außer Kraft.

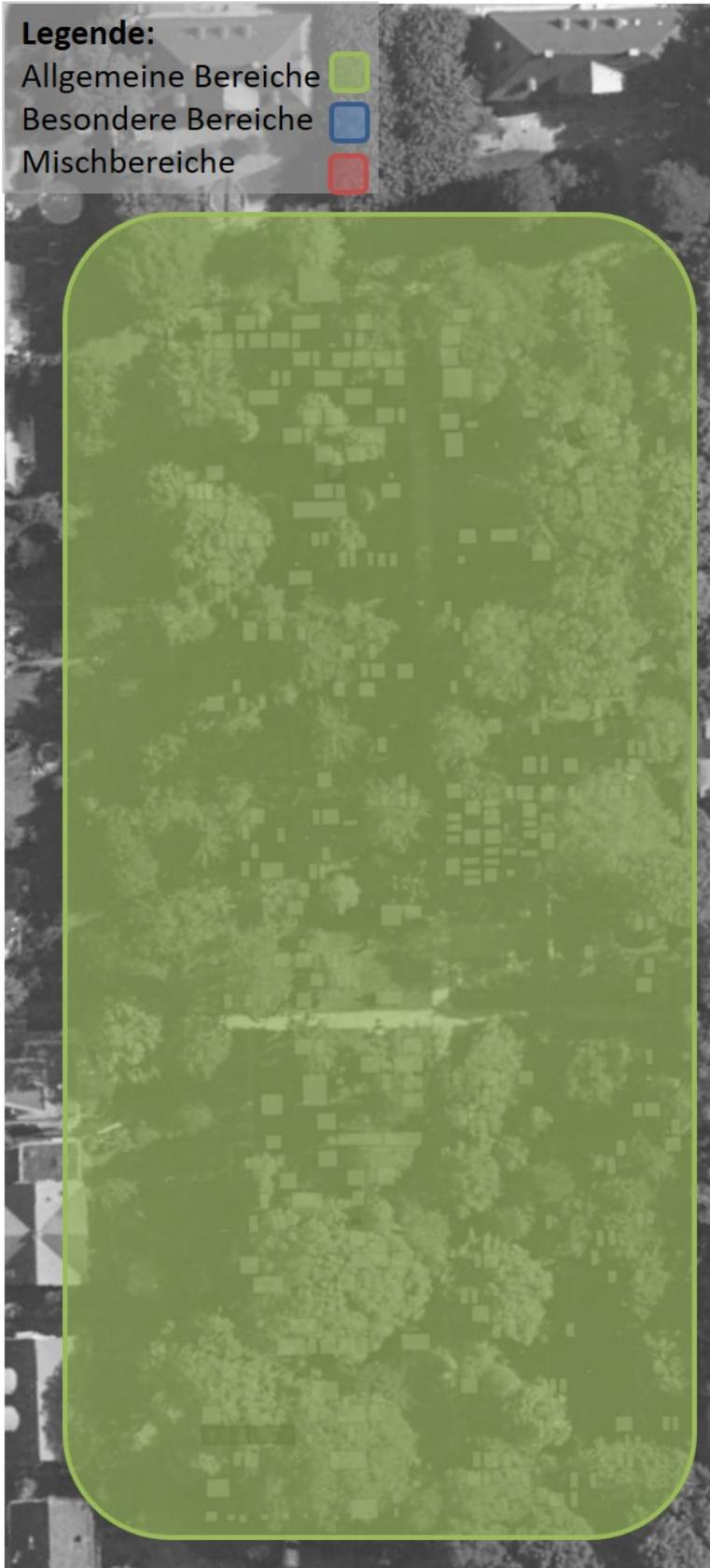
## Anlage 1 zu § 14 und § 15 Abmessungen von Grabstätten

Grabart	Länge in m	Breite in m
<b>Reihengrab als Erdgrab</b>		
für Verstorbene bis 10 Jahre	1,5	0,8
für Totgeburten	0,8	0,6
Kinderreihengemeinschaftsgrab	---	---
für Verstorbene über 10 Jahre	2,4	1,0
Erdrasenreihengrab	2,4	1,0
<b>Reihengrab als Urnengrab</b>		
Urnenreihengrab	0,8	0,6
anonymes Urnenreihengrab	---	---
Urnenreihengrab mit Kissenstein "Garten der Erinnerung"	---	---
Urnenreihengemeinschaftsfeld mit zentraler Stelen-Skulptur "Garten der Erinnerung"	---	---
Urnenreihengrab als Baumgrab	---	---
Urnenreihengrab als Rasengrab	---	---
Urnengemeinschaftsgrab gepflegt "Himmelsgarten"	---	---
<b>Wahlgrab als Erdgrab</b>		
Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	2,4	1,0
Wahlgrab einfachbreit, vertieft	2,4	1,0
Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief	2,4	2,4
Wahlgrab doppeltbreit, vertieft	2,4	2,4
Erdrasenwahlgrab, vertieft	2,4	1,0
<b>Wahlgrab als Urnengrab</b>		
Urnenwahlgrab	0,8	0,6
Urnenwahlgrab in einer Urnenstele, auch im "Garten der Erinnerung"	---	---
Urnenwahlgrab mit Kissenstein "Garten der Erinnerung"	---	---
Urnengemeinschaftsgrab als Wahlgrab mit zentraler Stelen-Skulptur "Garten der Erinnerung"	---	---
Urnenwahlgrab als Baumgrab	---	---
Urnenwahlgrab, gepflegt "Himmelsgarten"	---	---
<b>Ausschließliche Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern</b>		
Wahlgrab dreifachbreit, vertieft	2,4	3,8
Wahlgrab vierfachbreit, vertieft	2,4	5,2
Urnenreihengrab in einer Urnenstele	---	---

In Einzelfällen können die Maße abweichen.

Anlage 2 zu § 25 Wahlmöglichkeiten  
Darstellung der Gestaltungsbereiche für Erdwahlgräber einfachbreit

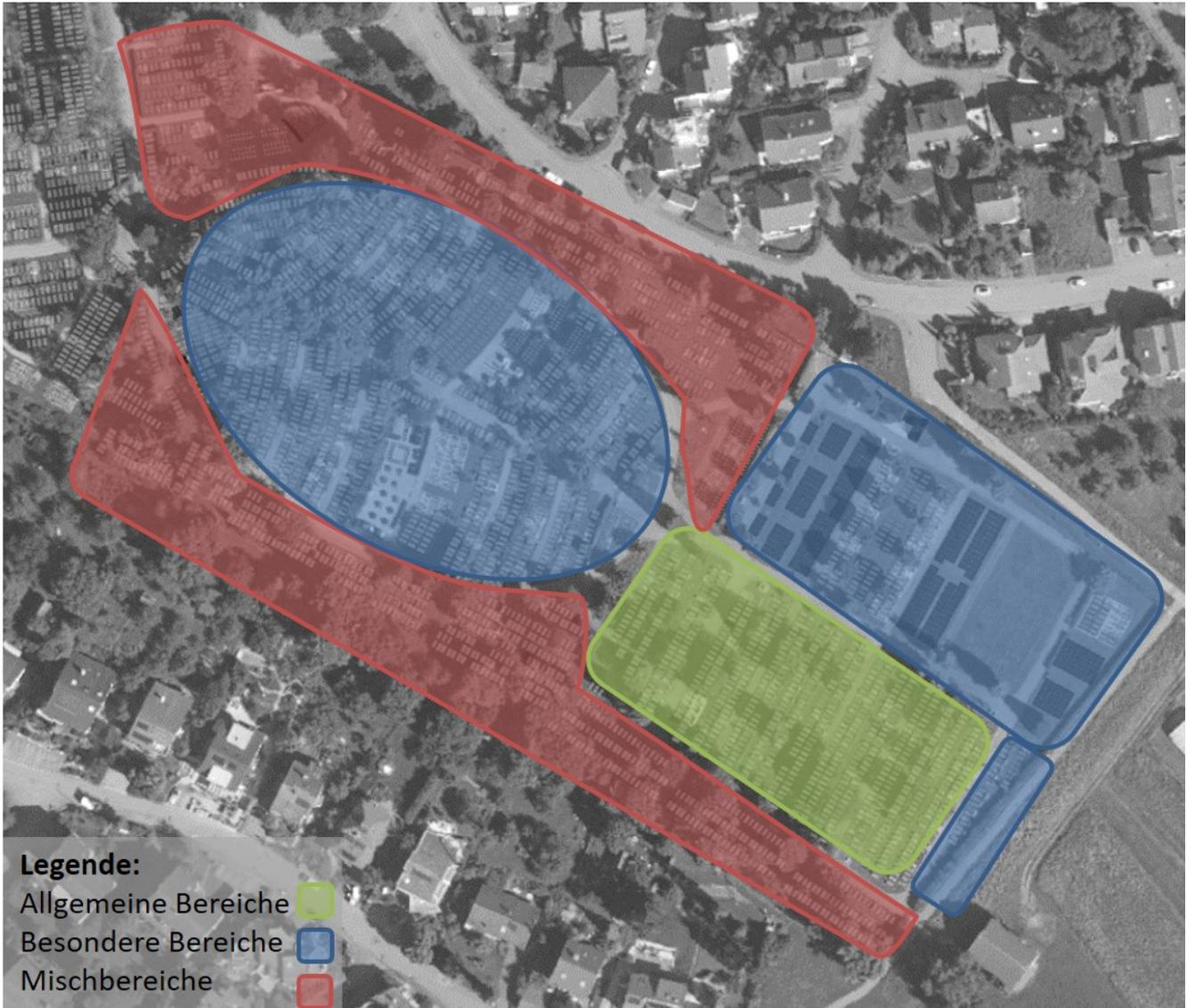
**Alter Friedhof**



Neuer Friedhof – Teil 1



Neuer Friedhof – Teil 2



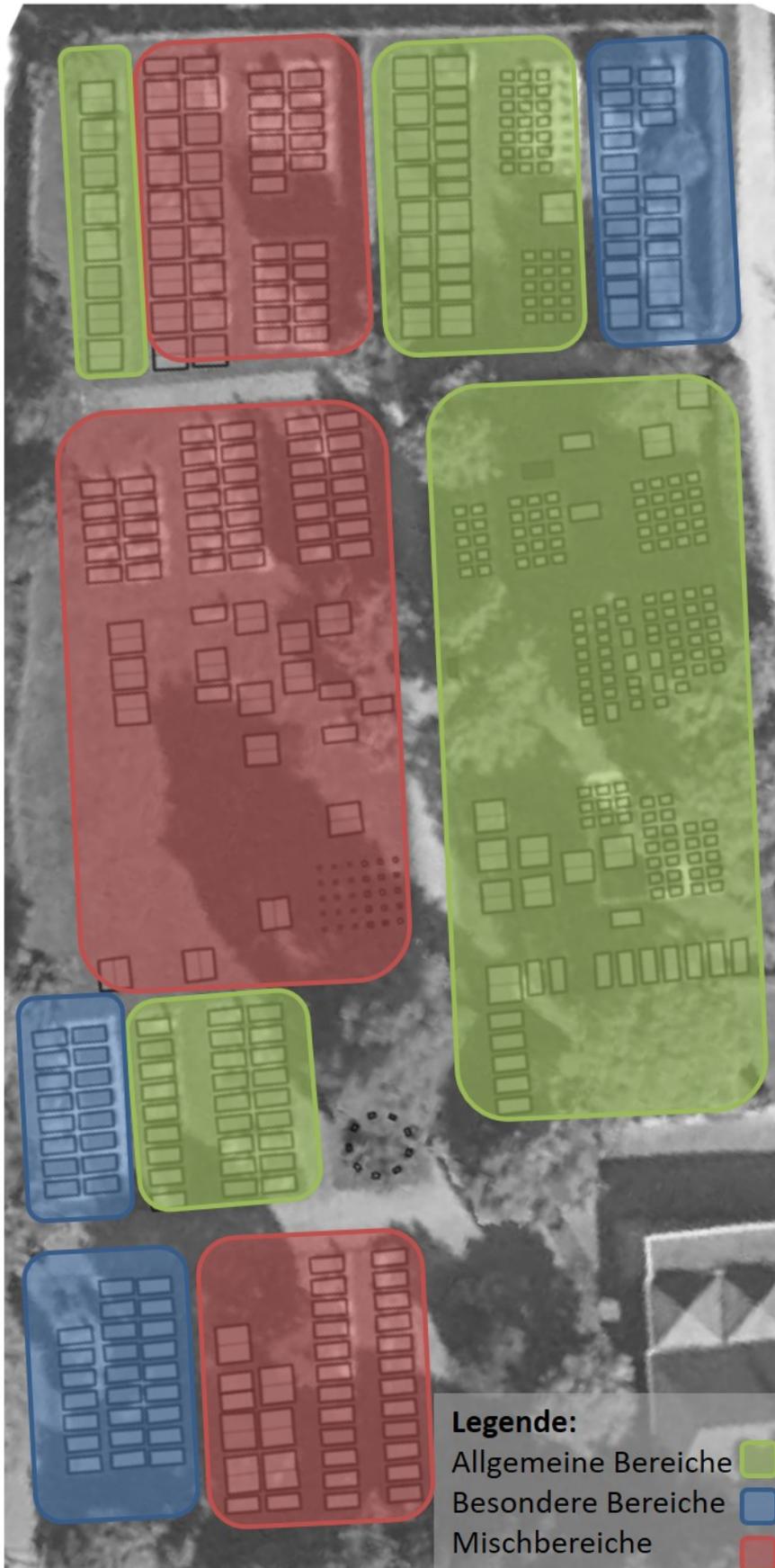
Friedhof Buhlbronn



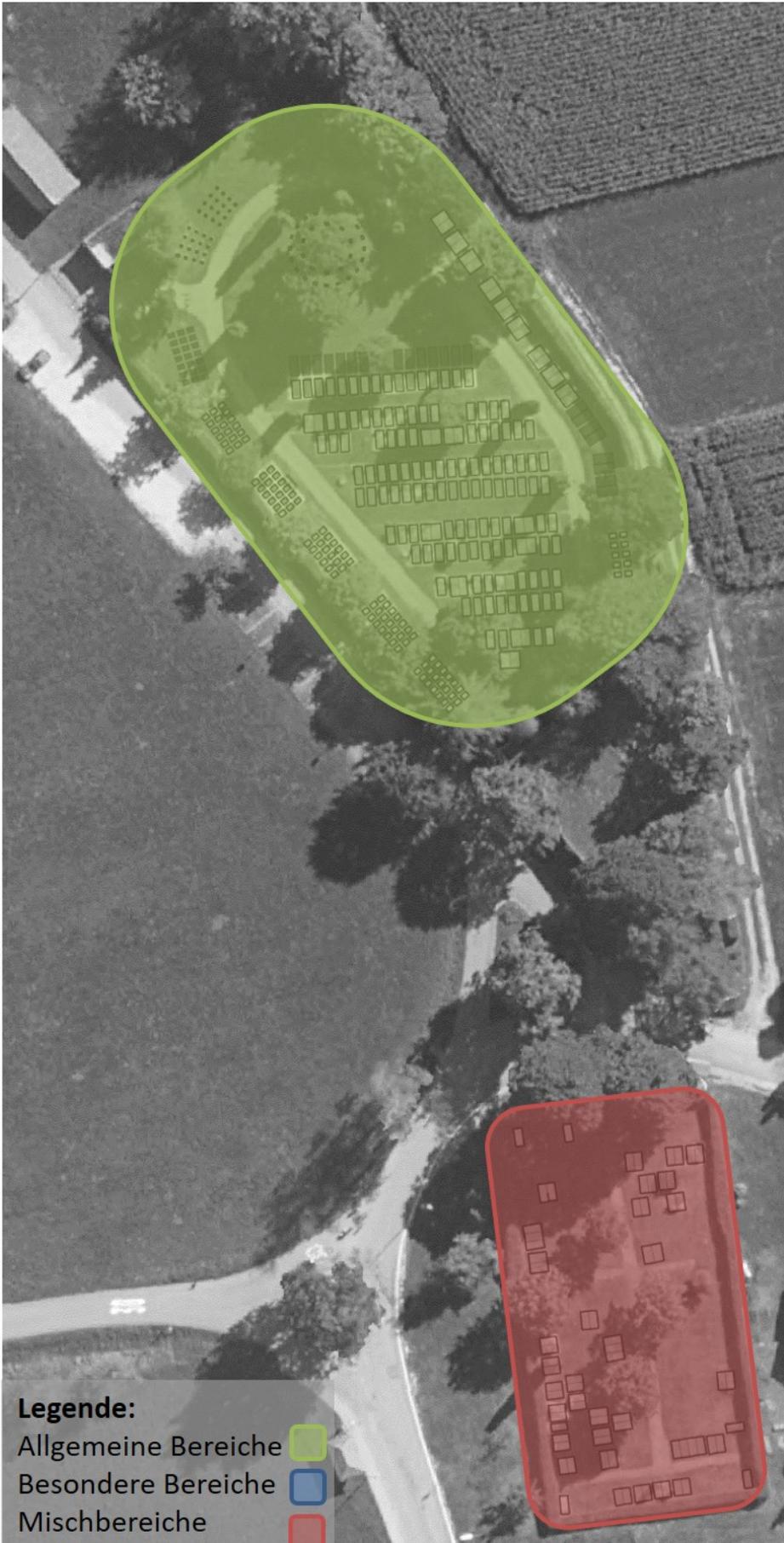
Friedhof Haubersbronn



Friedhof Miedelsbach



Friedhof Oberberken



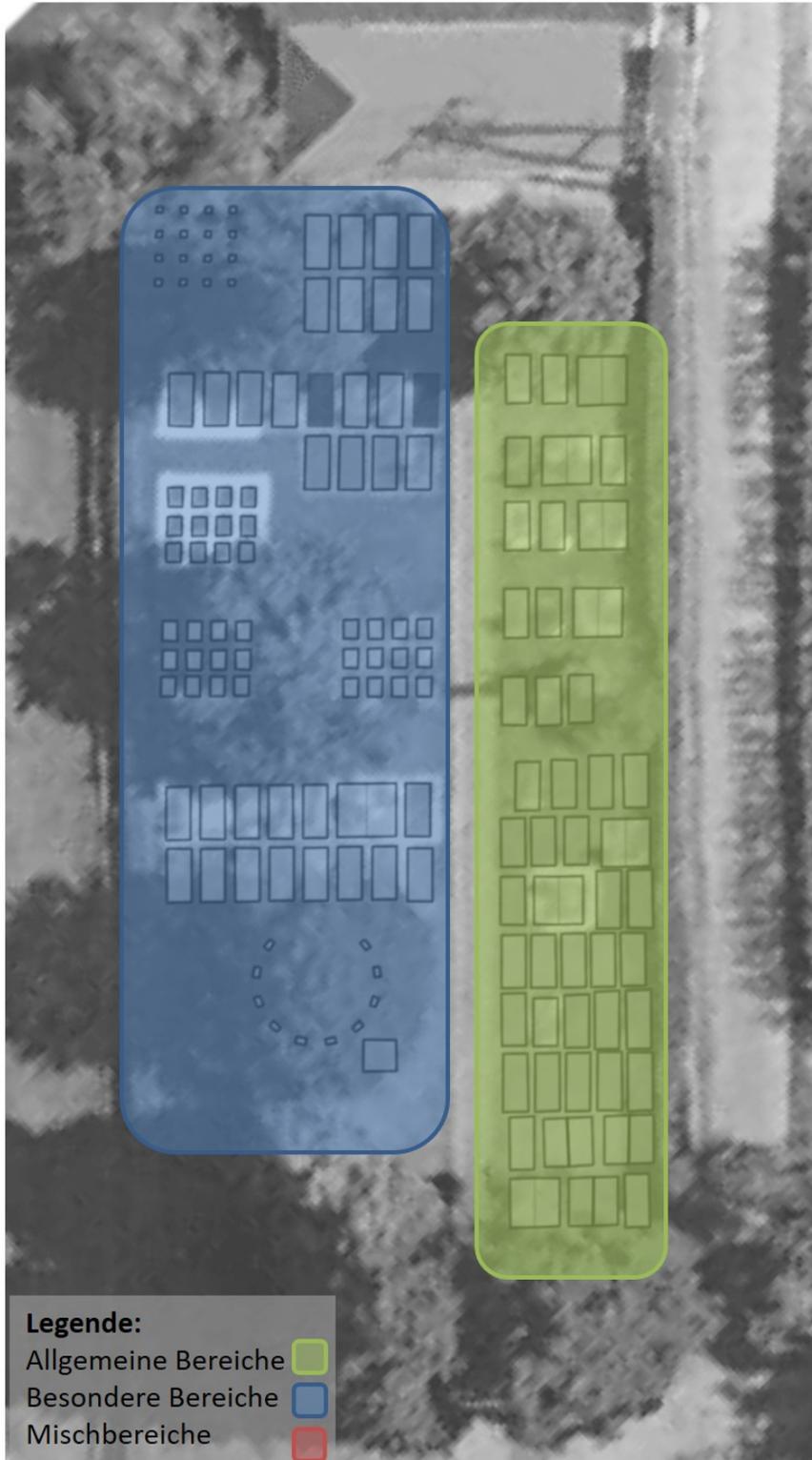
Friedhof Schlichten



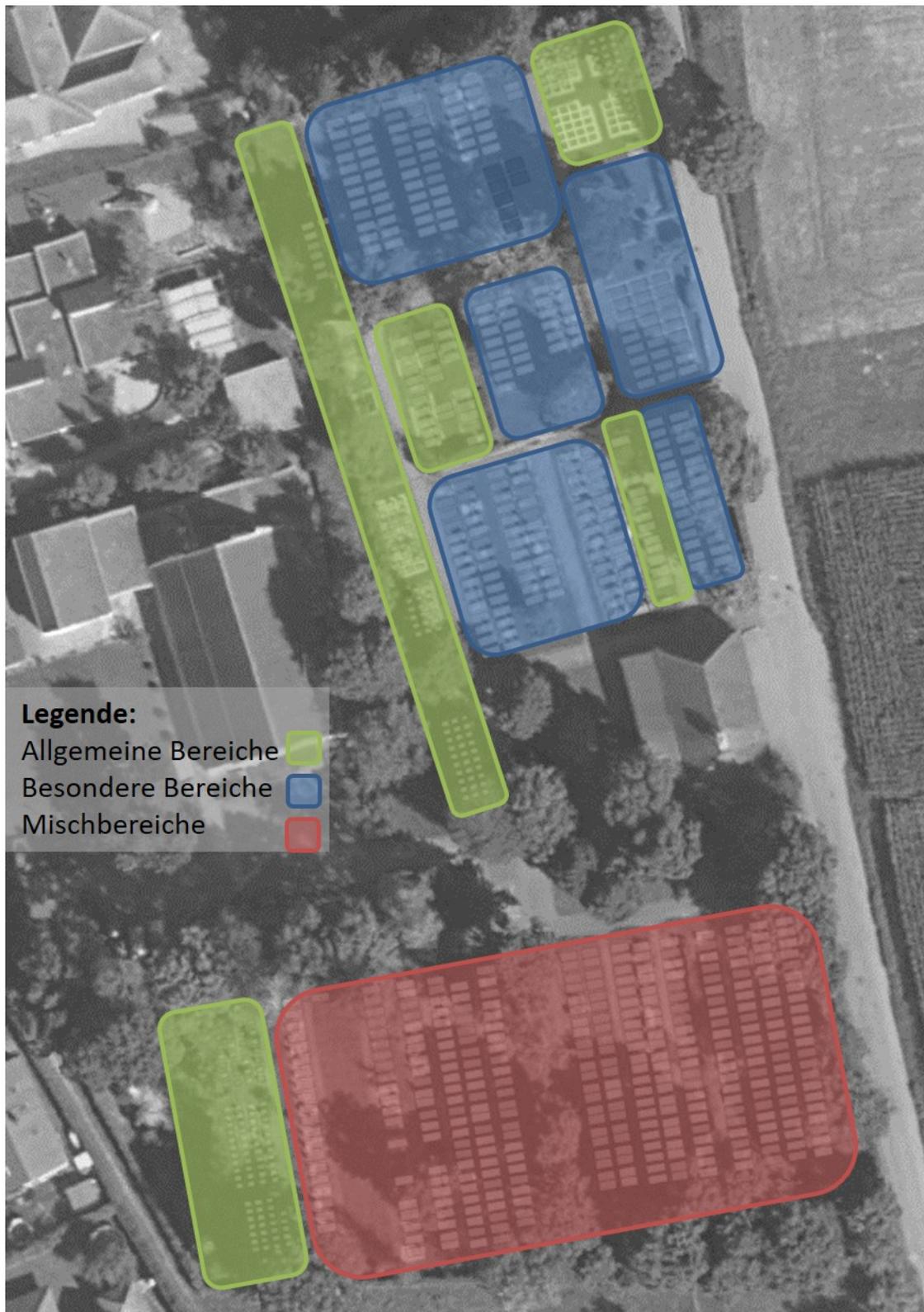
Friedhof Schornbach



Friedhof Unterberken



Friedhof Weiler



## Anlage 3 zu §§ 16 bis 22, 27 bis 28 und 34 Gestaltungsvorgaben

## Provisorische Grabmale bis zur Dauer von 2 Jahren

Naturlasierte Holztafeln (max. 15 cm x 30 cm) oder  
 Naturlasierte Holzkreuze

Grabart	Allgemeine oder besondere Gestaltungsvorschriften	Abmessungen Grabmal L/B/H oder Ansichtsfläche Höhe wird von der Oberkante des Erdreichs bis zur Spitze des Grabmals gemessen	Vorgaben zu Grabmale, Grabeinfassungen, sonstigen Grabausstattungen (G) Bepflanzung (B) Schmuckablage (S)
Reihengrab als Erdgrab			
für Verstorbene bis 10 Jahre	allgemein	H: max. 1,2m	<p><b>G:</b> Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nicht mehr als 50% der Grabfläche einnehmen.            Grabeinfassungen jeder Art, auch Pflanzen, sind zulässig, soweit keine Trittplatten liegen oder gelegt werden sollen. Die Einfassungen dürfen das Erdreich, gemessen von den Trittplatten, nicht mehr als 10cm überragen.</p> <p><b>B:</b> Mindestens 50% der Grabfläche muss bepflanzt sein. Es dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden. Pflanzen dürfen die maximale Höhe von 1,5m erreichen. In der Trauerfloristik dürfen nur natürliche Produkte verwendet werden.</p>
für Totgeburten	allgemein	H: max. 1,2m	<p><b>G:</b> Grabeinfassungen jeder Art, auch Pflanzen, sind zulässig, soweit keine Trittplatten liegen oder gelegt werden sollen. Die Einfassungen dürfen das Erdreich, gemessen von den Trittplatten, nicht mehr als 10cm überragen.</p>
Kinderreihen-gemeinschaftsgrab	besonders	---	<p><b>G:</b> Grabmal in Form der Einfassung aus einzelnen Pflastersteinen ist vorhanden. Beschriftung (Namensplakette) darf vom Nutzungsberechtigten angebracht werden.            Namenstafel: B: 15cm, H: 8cm, Stärke: 5-6cm.            Material: Bronze, Patina braun, Oberfläche: geschliffen/ abgerieben mit graviertem Inschrift in dunkelbraun.</p> <p><b>B:</b> Bepflanzung nicht möglich.</p> <p><b>S:</b> Direkt bei den Steinen mit den Namensplaketten ist die Ablage von wenigen Schnittblumen oder kleinerer Gegenstände (z.B. Keramikfiguren) zulässig.</p>
für Verstorbene über 10 Jahre	besonders	H: max. 1,2m Ansichtsfläche: 0,8m <sup>2</sup>	<p><b>G:</b> Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nicht mehr als 50% der Grabfläche einnehmen.            Grabeinfassungen jeder Art, auch Pflanzen, sind zulässig, soweit keine Trittplatten liegen oder gelegt werden sollen. Die Einfassungen dürfen das Erdreich, gemessen von den Trittplatten, nicht mehr als 10cm überragen.            Das Grabmal muss mind. 5cm von den Trittplatten entfernt sein.            Es dürfen nur Natursteine, Holz oder Metall verwendet werden.</p> <p><b>B:</b> Mindestens 50% der Grabfläche muss bepflanzt sein. Es dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden. Pflanzen dürfen die maximale Höhe von 1,5m erreichen. In der Trauerfloristik dürfen nur natürliche Produkte verwendet werden.            Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabaufgabe nicht zulässig.</p>
Erdrasenreihengrab	besonders	L: 0,6m B: 0,8m H: 0,1m	<p><b>G:</b> Die Schrift muss eingelassen sein. Die Platten sind bodeneben zu setzen und fest im Boden zu verankern.</p> <p><b>B:</b> Das Einpflanzen einer kleinen Menge Blumenzwiebeln ist direkt beim Grabmal zulässig.</p> <p><b>S:</b> Direkt auf dem Grabmal mit Abstand von mind. 10cm zum Rand ist die Ablage von wenigen Schnittblumen, Kerzen oder kleinerer Gegenstände (z.B. Keramikfiguren) zulässig.</p>
Reihengrab als Urnengrab			
Urnenreihengrab	allgemein	H: max. 1,2m	<p><b>G:</b> Grabeinfassungen jeder Art, auch Pflanzen, sind zulässig, soweit keine Trittplatten liegen oder gelegt werden sollen. Die Einfassungen dürfen das Erdreich, gemessen von den</p>

Grabart	Allgemeine oder besondere Gestaltungsvorschriften	Abmessungen Grabmal L/B/H oder Ansichtsfläche Höhe wird von der Oberkante des Erdreichs bis zur Spitze des Grabmals gemessen	Vorgaben zu Grabmale, Grabeinfassungen, sonstigen Grabausstattungen (G) Bepflanzung (B) Schmuckablage (S)
			Trittplatten, nicht mehr als 10cm überragen.  <b>B:</b> Es dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden. Pflanzen dürfen die maximale Höhe von 1,5m erreichen. In der Trauerfloristik dürfen nur natürliche Produkte verwendet werden.
anonymes Urnenreihengrab	besonders	---	<b>G:</b> Grabmal ist vorhanden  <b>B:</b> Bepflanzung nicht möglich.  <b>S:</b> Direkt beim gemeinsamen Grabmal ist die Ablage von wenigen Schnittblumen zulässig.
Urnenreihengrab mit Kissenstein "Garten der Erinnerung"	besonders	---	<b>B:</b> Bepflanzung nicht möglich.  <b>S:</b> Auf den Flächen der Grabstätte ist die Ablage von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Vasen oder Grablichter) zulässig.
Urnenreihengemeinschaftsfeld mit zentraler Stelen-Skulptur "Garten der Erinnerung"	besonders	---	<b>B:</b> Bepflanzung nicht möglich  <b>S:</b> Auf den Flächen des Urnengemeinschaftsgrabes ist die Ablage von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Vasen oder Grablichter) zulässig.
Urnenreihengrab als Baumgrab	besonders	L: 0,25m B: 0,25m H: 0,05m	<b>G:</b> Die Schrift muss eingelassen sein. Die Platten sind bodeneben zu setzen und fest im Boden zu verankern.  <b>B:</b> Das Einpflanzen einer kleinen Menge Blumenzwiebeln ist direkt beim Grabmal zulässig.  <b>S:</b> Direkt beim Grabmal ist die Ablage von wenigen Schnittblumen zulässig.
Urnenreihengrab als Rasengrab	besonders	L: 0,25m B: 0,25m H: 0,05m	<b>G:</b> Die Schrift muss eingelassen sein. Die Platten sind bodeneben zu setzen und fest im Boden zu verankern.  <b>B:</b> Das Einpflanzen einer kleinen Menge Blumenzwiebeln ist direkt beim Grabmal zulässig.  <b>S:</b> Direkt beim Grabmal ist die Ablage von wenigen Schnittblumen zulässig.
Urnengemeinschaftsgrab gepflegt "Himmelsgarten"	besonders	---	<b>G:</b> Grabmal vorhanden, Beschriftung darf vom Nutzungsberechtigten angebracht werden. Namenstafel: B: 15cm, H: 8cm, Stärke: 5-6mm Material: Bronze, Patina braun, Oberfläche: geschliffen/ abgerieben mit graviertem Inschrift dunkelbraun.  <b>B:</b> Bepflanzung nicht möglich  <b>S:</b> Direkt beim Grabmal ist die Ablage von wenigen Schnittblumen zulässig.
<b>Wahlgrab als Erdgrab</b>			
Wahlgrab einfachbreit, einfachtieft und vertieft	allgemein	H: max. 1,2m	<b>G:</b> Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nicht mehr als 50% der Grabfläche einnehmen. Grabeinfassungen jeder Art, auch Pflanzen, sind zulässig, soweit keine Trittplatten liegen oder gelegt werden sollen. Die Einfassungen dürfen das Erdreich, gemessen von den Trittplatten, nicht mehr als 10cm überragen.  <b>B:</b> Mindestens 50% der Grabfläche muss bepflanzt sein. Es dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden. Pflanzen dürfen die maximale Höhe von 1,5m erreichen. In der Trauerfloristik dürfen nur natürliche Produkte verwendet werden.
Wahlgrab einfachbreit, einfachtieft und vertieft	besonders	H: max. 1,2m Ansichtsfläche: 0,8m <sup>2</sup>	<b>G:</b> Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nicht mehr als 50% der Grabfläche einnehmen. Grabeinfassungen jeder Art, auch Pflanzen, sind zulässig, soweit keine Trittplatten liegen oder gelegt werden sollen. Die Einfassungen dürfen das Erdreich, gemessen von den Trittplatten, nicht mehr als 10cm überragen. Das Grabmal muss mind. 5cm von den Trittplatten entfernt sein. Es dürfen nur Natursteine, Holz oder Metall verwendet werden.  <b>B:</b> Mindestens 50% der Grabfläche muss bepflanzt sein. Es

Grabart	Allgemeine oder besondere Gestaltungsvorschriften	Abmessungen Grabmal L/B/H oder Ansichtsfläche Höhe wird von der Oberkante des Erdreichs bis zur Spitze des Grabmals gemessen	Vorgaben zu Grabmale, Grabeinfassungen, sonstigen Grabausstattungen (G) Bepflanzung (B) Schmuckablage (S)
			dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden. Pflanzen dürfen die maximale Höhe von 1,5m erreichen. In der Trauerfloristik dürfen nur natürliche Produkte verwendet werden. Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabaufgabe nicht zulässig.
Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief und vertieft	besonders	H: max. 1,2m Ansichtsfläche: 1,9 m <sup>2</sup>	<p><b>G:</b> Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nicht mehr als 50% der Grabfläche einnehmen. Grabeinfassungen jeder Art, auch Pflanzen, sind zulässig, soweit keine Trittplatten liegen oder gelegt werden sollen. Die Einfassungen dürfen das Erdreich, gemessen von den Trittplatten, nicht mehr als 10cm überragen. Das Grabmal muss mind. 5cm von den Trittplatten entfernt sein. Es dürfen nur Natursteine, Holz oder Metall verwendet werden.</p> <p><b>B:</b> Mindestens 50% der Grabfläche muss bepflanzt sein. Es dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden. Pflanzen dürfen die maximale Höhe von 1,5m erreichen. In der Trauerfloristik dürfen nur natürliche Produkte verwendet werden. Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabaufgabe nicht zulässig.</p>
Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief und vertieft	allgemein	H: max. 1,2m	<p><b>G:</b> Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nicht mehr als 50% der Grabfläche einnehmen. Grabeinfassungen jeder Art, auch Pflanzen, sind zulässig, soweit keine Trittplatten liegen oder gelegt werden sollen. Die Einfassungen dürfen das Erdreich, gemessen von den Trittplatten, nicht mehr als 10cm überragen.</p> <p><b>B:</b> Mindestens 50% der Grabfläche muss bepflanzt sein. Es dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden. Pflanzen dürfen die maximale Höhe von 1,5m erreichen. In der Trauerfloristik dürfen nur natürliche Produkte verwendet werden.</p>
Erdrasenwahlgrab, vertieft	besonders	L: 0,6m B: 0,8m H: 0,1m	<p><b>G:</b> Die Schrift muss eingelassen sein. Die Platten sind bodeneben zu setzen und fest im Boden zu verankern.</p> <p><b>B:</b> Das Einpflanzen einer kleinen Menge Blumenzwiebeln ist direkt beim Grabmal zulässig.</p> <p><b>S:</b> Direkt auf dem Grabmal mit Abstand von mind. 10cm zum Rand ist die Ablage von wenigen Schnittblumen, Kerzen oder kleinerer Gegenstände (z.B. Keramikfiguren) zulässig.</p>
<b>Wahlgrab als Urnengrab</b>			
Urnwahlgrab	allgemein	H: max. 1,2m	<p><b>G:</b> Grabeinfassungen jeder Art, auch Pflanzen, sind zulässig, soweit keine Trittplatten liegen oder gelegt werden sollen. Die Einfassungen dürfen das Erdreich, gemessen von den Trittplatten, nicht mehr als 10cm überragen.</p> <p><b>B:</b> Es dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden. Pflanzen dürfen die maximale Höhe von 1,5m erreichen. In der Trauerfloristik dürfen nur natürliche Produkte verwendet werden.</p>
Urnwahlgrab in einer Urnenstele, auch im "Garten der Erinnerung"	besonders	---	<p>Verschlussplatte vorhanden, Schrifthöhe max. 30mm, Schriftgitter aus Bronzeguss bis 22 Zeichen, Ornamente max. 100mm aus bronzefarbenem Metall.</p> <p><b>B:</b> Bepflanzung nicht möglich.</p> <p><b>S:</b> Auf den Vorsprüngen zwischen den Kammern ist die Ablage von wenigen Schnittblumen zulässig.</p>
Urnwahlgrab mit Kissenstein "Garten der Erinnerung"	besonders	---	<p><b>B:</b> Bepflanzung nicht möglich.</p> <p><b>S:</b> Auf den Flächen der Grabstätte ist die Ablage von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Vasen oder Grablichter) zulässig.</p>
Urnengemeinschaftsgrab als Wahlgrab mit zentraler Stelen-Skulptur "Garten der Erinnerung"	besonders	---	<p><b>B:</b> Bepflanzung nicht möglich</p> <p><b>S:</b> Auf den Flächen des Urnengemeinschaftsgrabes ist die Ablage von Grabschmuck (z.B. Pflanzschalen, Vasen oder Grablichter) zulässig.</p>
Urnwahlgrab	besonders	L: 0,3m	<b>G:</b> Die Schrift muss eingelassen sein. Die Platten sind bodeneben

Grabart	Allgemeine oder besondere Gestaltungsvorschriften	Abmessungen Grabmal L/B/H oder Ansichtsfläche Höhe wird von der Oberkante des Erdreichs bis zur Spitze des Grabmals gemessen	Vorgaben zu Grabmale, Grabeinfassungen, sonstigen Grabausstattungen (G) Bepflanzung (B) Schmuckablage (S)
als Baumgrab		B: 0,4m H: 0,05m	zu setzen und fest im Boden zu verankern.  B: Das Einpflanzen einer kleinen Menge Blumenzwiebeln ist direkt beim Grabmal zulässig.  S: Direkt beim Grabmal ist die Ablage von wenigen Schnittblumen zulässig.
Urnenwahlgrab, gepflegt "Himmelsgarten"	besonders	L: 0,3m B: 0,4m	G: Grabmal muss 5cm Höhe über dem Boden sein. Am Rand müssen je 5cm frei von Beschriftung bleiben.  B: Bepflanzung nicht möglich.  S: Direkt auf dem Grabmal ist die Ablage von wenigen Schnittblumen zulässig.
<b>Ausschließliche Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern</b>			
Wahlgrab dreifachbreit und vierfachbreit, vertieft	allgemein	H: max. 1,2m	G: Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nicht mehr als 50% der Grabfläche einnehmen. Grabeinfassungen jeder Art, auch Pflanzen, sind zulässig, soweit keine Trittplatten liegen oder gelegt werden sollen. Die Einfassungen dürfen das Erdreich, gemessen von den Trittplatten, nicht mehr als 10cm überragen.  B: Mindestens 50% der Grabfläche muss bepflanzt sein. Es dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden. Pflanzen dürfen die maximale Höhe von 1,5m erreichen. In der Trauerfloristik dürfen nur natürliche Produkte verwendet werden.
Wahlgrab dreifachbreit und vierfachbreit, vertieft	besonders	H: max. 1,2m Ansichtsfläche: 1,9 m <sup>2</sup>	G: Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen dürfen nicht mehr als 50% der Grabfläche einnehmen. Grabeinfassungen jeder Art, auch Pflanzen, sind zulässig, soweit keine Trittplatten liegen oder gelegt werden sollen. Die Einfassungen dürfen das Erdreich, gemessen von den Trittplatten, nicht mehr als 10cm überragen. Das Grabmal muss mind. 5cm von den Trittplatten entfernt sein. Es dürfen nur Natursteine, Holz oder Metall verwendet werden.  B: Mindestens 50% der Grabfläche muss bepflanzt sein. Es dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden. Pflanzen dürfen die maximale Höhe von 1,5m erreichen. In der Trauerfloristik dürfen nur natürliche Produkte verwendet werden. Kies- und Splittbestreuung sind als überwiegende Grabaufgabe nicht zulässig.
Urnenreihengrab in einer Urnenstele	besonders	---	Verschlussplatte vorhanden, Schrifthöhe max. 30mm, Schriftgitter aus Bronzeguss bis 22 Zeichen, Ornamente max. 100mm aus bronzefarbenem Metall.  B: Bepflanzung nicht möglich.  S: Auf den Vorsprüngen zwischen den Kammern ist die Ablage von wenigen Schnittblumen zulässig.

## Anlage 4 zu § 4a Alter Friedhof

Grabnummer	Grabname
10101	Teufel, Christiana und Stadel
10102	Ohne Name
10201	Ohne Name
10203	Ehrmann, Jakob
10207	Hutt, Karoline
10304	Fischer, Gustav
10307	Ohne Name
10402	Blessing, Heinrich
10406	Breuninger, Frida
10604	Ohne Name
10606	Schaal-Kohlstetter, Gottlob
10702	Friz, Christiana
10901	Peppler, Ludwig
11102	Schwenger, Berta
20102	Bauer, Marie
20104	Ohne Name
20202	Klingenstein, Friedrich
20204	Geiger, Wilhelmine
20206	Raithel, Elisabeth
20502	Nestle, Gerhard
20603	Brügel, Wilhelm
20702	Mönch, Adolf
21001	Wahl, Ludwig
21003	Ohne Name
21401	Müller, Gottlieb
21501	Käser, Jakob
21502	Gabel, Michael
21601	Fischer, Anna
21701	Niedhammer, Gottlob
21703	Ohne Name
21801	Bittner, Karl
22001	Froscher, Emilie
22102	Zehnder, Ludwig
22103	Schneider, Louis
22301	Wiedmaier, G.
22401	Bittner, Katharine
22601	Schlotterbeck, Heinrich
30201	Distel, Albert
30603	Bregler, Carl
30702	Gaupp, Hofrath
30801	Buhl, Gottlob
30802	Ziegler, Marie
30901	Ohne Name
31000	Bokel, Christian
31001	Mayer, Ernst
31003	Grauer, Luise

Grabnummer	Grabname
31004	Widmann, Albert
31201	Ade, Luise
31301	Gross, Gottlieb
31401	Brost, Lydia
31402	Gabler, Johann Ferdinand
31403	Grünzweig, Karl
31501	Seibold, Friederike
31502	Veil, Wilhelmine
31701	Arnold, Carl
31702	Veil, Amalie
32002	Schmid, Karoline
32101	Eisenlohr
32102	Krämer, Johannes
32201	Stroelin, Friedrich
32301	Schmid
32303	Laux, Sophie
32304	Abel, Jak. Fried.
32305	Augulle, Friederike
32306	Hess/Koch, Johann
32307	Von Kahlden, Mathilde
32308	Schrag, J.M.
32309	Schrag, Johanne
32310	Palm, Philipp
40102	Ohne Name
40202	Baur, Friedrich
40301	Ohne Name
40303	Ohne Name
40304	Ohne Name
40305	Ohne Name
40401	Ohne Name
40702	Ohne Name
40801	Riess, Karl
40901	Ohne Name
40902	Ohne Name
41101	Ernst, Karl
41102	Huber, Marie
41203	Marx, Wilhelm
41402	Kaiser, Christine
41501	Ohne Name
41502	Ohne Name
41701	Ohne Name
41801	Röther, Leonhard
41902	Ohne Name
42002	Baun, Christian
42003	Schmidt, Albert
42101	Jung, Pauline
42203	Gmähle, Karl

Grabnummer	Grabname
42204	Ohne Name
42301	Ohne Name
50401	Ohne Name
50402	Scheeff, Marie
50501	Kurz, Adolf
50601	Kuhnle, Ernestine
50602	Maier, Wilhelm
50603	Kuhnle, Hedwig
50604	Lederer, Wilhelm
50802	Ohne Name
51102	Großmann, Mathilde
51404	Ohne Name
51506	Wacker, Fritz
51801	Wall, Jakobine
51802	Ohne Name
52001	Ohne Name
52201	Wilhelm, Else
52205	Kurz, Eugen
52301	Bonasch, Ernst
52401	Breuninger, Marie
52501	Frasch, Hilt, Gottfried
60101	Schloz
60201	Ohne Name
60401	Ohne Name
60502	Klenk, Marie
60504	Ohne Name
60801	Abt, Wilhelm
60803	Ohne Name
60901	Kochs, Kurd
61003	Störzbach, Heinrich
61101	Eichele, Eugen
61102	Lieb, Marie
61103	Ohne Name

## Anlage 5 Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebühren	Plätze	Jahre	Gebühr	Gebührensatz pro Jahr Verlängerung
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>				
1.1	Kenntnisgabeverfahren und Abnahme zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen			90,00 €	
1.2	Weitere Abnahme von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen			53,00 €	
1.3	Anzeige von gewerblichen Dienstleistungen mit Ausstellung eines Ausweises und einer Befahrerlaubnis (§ 7)				
1.3.1	für den Einzelfall			6,00 €	
1.3.2	für die Dauerzulassung			45,00 €	
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung von				
1.4.1	Urnen			28,00 €	
1.4.2	Leichen und Gebeinen			112,00 €	
1.5	Zustimmung zur Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen vor Ablauf des Nutzungsrechts			28,00 €	
1.6	Zustimmung zur Bestattung anderer Personen (§ 2 Abs. 1)			18,00 €	
1.7	Für die Anforderung einer Urne (Bestätigung, dass die Urne auf dem Friedhof Schorndorf beigesetzt werden kann)			28,00 €	
1.8	Rücknahme eines Antrages im Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens			28,00 €	
1.9	Zustimmung zu Veranstaltungen auf den Friedhöfen (§ 6 Abs. 4 )			gebührenfrei	
1.10	Übertragung (Umschreibung) eines Grabnutzungsrechts auf einen anderen			gebührenfrei	
1.11	Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde (§ 13)			gebührenfrei	
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>				
2.1	von Verstorbenen bis 10 Jahre im Einfachgrab			472,00 €	
2.2	von Verstorbenen über 10 Jahre im Einfachgrab			674,00 €	
2.3	von Verstorbenen im Tiefgrab			799,00 €	
2.4	von Tot- und Fehlgeburten			377,00 €	
2.5	von Urnen in ein Urnengrab oder sonstiges Erdgrab			303,00 €	
2.6	Zuschlag für übergroße Urnen			50,00 €	
2.7	von Urnen in eine Urnenstele			399,00 €	
2.8	ein Zuschlag zu 2.1 bis 2.7 für Bestattungen				
2.8.1	an Samstagen			25 %	
2.8.2	an Sonn- und Feiertagen			50 %	
2.9	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen				
2.9.1	von Urnen			419,00 €	
2.9.2	von Leichen und Gebeinen			tatsächlicher Aufwand eines Fachunternehmens	
<b>3.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren für Reihengrab als Erdgrab</b>				
3.1	für Verstorbene bis 10 Jahre	1	20	580,00 €	
3.2	für Totgeburten	1	20	520,00 €	
3.3	Kinderreihengemeinschaftsgrab	1	10	350,00 €	
3.4	für Verstorbene über 10 Jahre	1	20	2.280,00 €	

Nr.	Gebühren	Plätze	Jahre	Gebühr	Gebührensatz pro Jahr Verlängerung
3.5	Erdrasenreihengrab	1	20	2.690,00 €	
<b>4.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren für Reihengrab als Urnengrab</b>				
4.1	Urnenreihengrab	1	15	1.300,00 €	
4.2	anonymes Urnenreihengrab	1	15	1.240,00 €	
4.3	Urnenreihengemeinschaftsfeld mit zentraler Stelen-Skulptur Urnengemeinschaftsgrab mit Kissenstein "Garten der Erinnerung"	1	15	1.270,00 €	
4.4	Urnenreihengrab als Baumgrab	1	15	1.470,00 €	
4.5	Urnenreihengrab als Rasengrab	1	15	1.470,00 €	
4.6	Urnengemeinschaftsgrab gepflegt "Himmelsgarten"	1	15	1.500,00 €	
<b>5.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren für Wahlgrab als Erdgrab</b>				
5.1	Wahlgrab einfachbreit, einfachtief	1	30	3.730,00 €	124,33 €
5.2	Wahlgrab einfachbreit, vertieft	2	30	4.350,00 €	145,00 €
5.3	Wahlgrab doppeltbreit, einfachtief	2	30	6.080,00 €	202,67 €
5.4	Wahlgrab doppeltbreit, vertieft	4	30	7.310,00 €	243,67 €
5.5	Erdrasenwahlgrab, vertieft	2	30	5.280,00 €	176,00 €
<b>6.</b>	<b>Grabnutzungsgebühren für Wahlgrab als Urnengrab</b>				
6.1	Urnenwahlgrab	2	30	3.360,00 €	168,00 €
6.2	Urnenwahlgrab in einer Urnenstele auch im "Garten der Erinnerung"	2	30	4.390,00 €	146,33 €
6.3	Urnengemeinschaftsgrab als Wahlgrab mit zentraler Stelen-Skulptur Urnengemeinschaftsgrab mit Kissenstein "Garten der Erinnerung"	2	20	2.290,00 €	114,50 €
6.4	Urnenwahlgrab als Baumgrab	2	30	3.830,00 €	127,67 €
6.5	Urnenwahlgrab, gepflegt "Himmelsgarten"	2	30	4.180,00 €	139,34 €
<b>7.</b>	<b>Ausschließliche Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern</b>				
7.1	Wahlgrab dreifachbreit, vertieft es ist nur noch die Verlängerung des Nutzungsrechts möglich	6	30	./.	342,33 €
7.2	Wahlgrab vierfachbreit, vertieft es ist nur noch Verlängerung des Nutzungsrechts möglich	8	30	./.	441,00 €
<b>8.</b>	<b>Zubettung von Urnen in bestehende Wahlgräber</b>				
8.1	Zubettung einer Urne über das erworbene Recht hinaus			300,00 €	
<b>9.</b>	<b>Erneuter Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern</b>				
9.1	Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern entstehen die Gebühren nach Ziffern 5.1 bis 7.2				
9.2	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer werden die Gebühren nach 5.1 bis 7.2 anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet. Eine Verlängerungsmöglichkeit ist nur um mindestens 5 Jahre möglich.				
9.3	Soweit die Restnutzungsdauer des Wahlgrabes, in das die Zubettung stattfindet, nicht ausreicht um die Ruhezeit der zubestatteten Urne von 15 Jahren abzudecken, ist zusätzlich eine Verlängerungsgebühr nach 8.1 zu entrichten.				
<b>10.</b>	<b>Gebühren für Grababräumungen</b>				
	Für die Abräumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. durch das vom Friedhofsträger beauftragte Unternehmen nach §§ 31, 32, 33 und 35 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben, ab dem 01.01.2023 zzgl. MwSt.				
10.1	Urnengrab / Kindergrab			142,00 €	
10.2	Einzelgrab			261,00 €	
10.3	Doppelgrab			367,00 €	
<b>11.</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>				
11.1	Benutzung der Trauerhalle			340,00 €	

Nr.	Gebühren	Plätze	Jahre	Gebühr	Gebührensatz pro Jahr Verlängerung
	im "Neuen Friedhof"				
11.2	Benutzung der kleinen Trauerhalle im "Neuen Friedhof"			230,00 €	
11.3	Benutzung der Kapellen/Trauerhallen in Haubersbronn, Schornbach, Miedelsbach und Weiler			170,00 €	
11.4	Benutzung der Kapellen / Trauerhallen in Oberberken, Unterberken, Schlichten und Buhlbronn			110,00 €	
11.5	Benutzung der Leichenzelle täglich (erster und letzter Tag zählen als ein Tag)			110,00 €	
11.6	für den Bestattungsordner			51,00 €	
11.7	Nutzung der mobilen Audioanlagen			53,00 €	